



Graz 08.03.2011

Dieses Schreiben ergeht, per Post - Fax und Email
an alle Mitglieder des Österreichischen Dobermannklub ÖDK (§ 5 Ortgruppen)

Betreff:
Einladung zur außerordentlichen Generalversammlung
Österreichischer Dobermann-Klub ZVR 501786843

Sehr geehrte Damen und Herrn,

aufgrund des ordnungsgemäß gezeichneten Antrages „auf außerordentliche Generalversammlung (lt. ÖDK Satzung §17Abs.4) mit Neuwahl des Vorstandes des Österreichischen Dobermannklub (ÖDK) sowie Neuwahl der Rechnungsprüfer(In)“ (*Beilage 3*), weiters des Antrages an Frau Präsident Inge Eberstaller, der von ihr nicht eingehalten wurde (*Beilage2*) und des danach erfolgten Stimmenmehrheitsbeschluss von 55,55%, aller ÖDK Vorstandsmitglieder, welche die Einberufung vom ÖDK Vizepräsident fordern (*Beilage4*), erfolgt hiermit satzungsgemäß nach §17.4 die Einberufung der außerordentlichen ÖDK-GV mit Neuwahl des Vorstandes und Rechnungsprüfer durch mich, Mario Mayerhofer, Vorstandsmitglied und Vizepräsident des ÖDK.

Die außerordentliche Generalversammlung mit Neuwahl des Vorstandes des Österreichischen Dobermannklub (ÖDK) sowie Neuwahl der Rechnungsprüfer(In) findet statt:

Datum: Freitag, 11. März 2011

Zeit: 19:00 Uhr

**Ort: Räumlichkeiten des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV)
Siegfried Marcus-Straße 7
A – 2362 Biedermansdorf**

Tagesordnung der außerordentlichen ÖDK Generalversammlung

- 1. Begrüßung**
- 2. Festlegung der Beschlussfähigkeit**
- 3. Bildung einer Wahlkommission**
- 4. Neuwahl des Vorstandes für die Dauer von 3 Jahren**
- 5. Neuwahl zweier Rechnungsprüfer für die Dauer von 3 Jahren**

Wichtiger rechtlicher Hinweis:

Diese Nachricht und beigefügte Anhänge sind ausschließlich für oben angeführte Empfänger bestimmt.

Die Weiterleitung an andere, Veröffentlichung oder sonstige Verwendung ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Verfassers untersagt. Sollten Sie nicht der beabsichtigte Adressat sein ist Ihnen auch eine Kenntnisnahme des Inhalts untersagt und die Information zu vernichten. (DSG 2000 - Grundrecht auf Datenschutz, Schutz des Fernmeldegeheimnis gem. § 88 TKG und Art. 10a StGG)

Stimmberechtigung laut ÖDK Satzung:

§ 6 / 9a.

Die OG (Zweigvereine) entsenden ihre Delegierten zur GV nach folgendem Mitgliederschlüssel: OG bis zu 10 Mitgliedern einen Delegierten, OG mit 11-20 Mitgliedern zwei Delegierte, OG mit 21-30 Mitgliedern drei Delegierte, OG mit 31-40 Mitgliedern vier Delegierte, OG mit 41-50 Mitgliedern fünf Delegierte, OG mit 51-60 Mitgliedern sechs Delegierte und so weiter.

Die Teilnahme und Abstimmung der einzelnen Delegierten zur GV hat persönlich zu erfolgen.

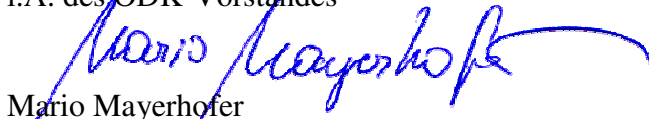
§ 17 / 5.

Stimmberechtigt sind nur die Delegierten jener OG, welche die Kopfquoten des Vorjahres vollständig entrichtet haben. Vorstandsmitglieder mit Ausnahme PräsidentIn/Vize-PräsidentIn haben, sofern sie nicht als Delegierte auftreten, nur beratende Stimme.

§ 17 / 6.

Die GV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten persönlich anwesend sind. Stimmvollmachten sind unzulässig.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. des ÖDK-Vorstandes



Mario Mayerhofer
ÖDK Vizepräsident

Wichtiger rechtlicher Hinweis:

Diese Nachricht und beigefügte Anhänge sind ausschließlich für oben angeführte Empfänger bestimmt.

Die Weiterleitung an andere, Veröffentlichung oder sonstige Verwendung ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Verfassers untersagt. Sollten Sie nicht der beabsichtigte Adressat sein ist Ihnen auch eine Kenntnisnahme des Inhalts untersagt und die Information zu vernichten. (DSG 2000 - Grundrecht auf Datenschutz, Schutz des Fernmeldegeheimnis gem. § 88 TKG und Art. 10a StGG)